



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

H.C. Starck Smelting GmbH & Co. KG  
Ferroweg 1  
79725 Laufenburg

Freiburg i. Br. 16.02.2015  
Name C.-R. Hottenrott  
H. Meyer, M. Dräger  
Durchwahl 0761 208-2077  
Aktenzeichen 54.1-8823.12/WT-016/21  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag der H.C. Starck Smelting GmbH & Co. KG auf Kapazitätserweiterung beim Betrieb des Ofentechnikums, Werk Rhina

Antrag vom 15.04.2014

Anlagen

1 Gebührenmitteilung, 1 Eingangsbestätigung,  
1 Ordner genehmigter Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.04.2014 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

## **Änderungsgenehmigung:**

### **1.1**

Der Firma H.C. Starck Smelting GmbH & Co. KG, 79725 Laufenburg, wird die Genehmigung zur Erhöhung der Produktionskapazität von 250 t/a auf 1300 t/a im Ofen-

technikum zur Herstellung von hochreinen Niob- und Tantal-Legierungen auf dem Grundstück Flurstück Nr. 481 der Gemarkung Murg erteilt.

## **1.2**

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und unter den in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

## **1.3**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

## **1.4**

Die zum Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

## **1.5**

Die Antragsstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 4.875,00 € festgesetzt.

## **2. Antragsunterlagen**

Die im Anhang aufgeführten Unterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

**3. Gegenstand der Genehmigung**  
**Verfahrensweg Ofentechnikum**

**3.1 Konditionierung der Einsatzstoffe (Gebäude 67)**

- 3.1.1.1 Container
- 3.1.1.2 Mischen im Container
- 3.1.1.3 Weitertransport zur Schmelze

**3.2 Schmelze (Gebäude 67)**

- 3.1.2.1 Ofenbeschickung
- 3.1.2.2 Lichtbogenofen
- 3.1.2.2 Entstaubung
- 3.1.2.3 Tiegel (Abkühlung)

**3.3 Zerkleinerung der Einsatzstoffe (Gebäude 37)**

- 3.1.3.1 Vorzerkleinerung Metallblock
- 3.1.3.2 Sortierung
- 3.1.3.3 Strahlkabine
- 3.1.3.4 Grobbrecher
- 3.1.3.5 Feinbrecher
- 3.1.3.6 Walzenbrecher
- 3.1.3.7 Siebmaschine
- 3.1.3.8 Container
- 3.1.3.9 Mischen im Container
- 3.1.3.10 Versand

**3.4 Entstaubung**

- 3.4.1 Abgasfilter

**3.5 Abluftkamin (S 67000)**

## 4. Inhaltsbestimmungen

### 4.1. Emissionsbegrenzungen Luft

#### 4.1.1 Emissionsgrenzwerte

An den genannten Emissionsquellen dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebes keine der nachfolgenden Emissionsbegrenzungen überschritten werden:

	<b>Emiss.-Quelle</b>	<b>Konzentration</b>	<b>Einheit</b>	<b>Probenahmezeit</b>
Gesamtstaub-einschließlich Feinstaub	ID 38	5	mg/m <sup>3</sup>	halbe Stunde
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse II	ID 38	0,5	mg/m <sup>3</sup>	halbe Stunde
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III	ID 38	1,0	mg/m <sup>3</sup>	halbe Stunde

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Abgasvolumenstrom von 20.000 m<sup>3</sup>/h (Quelle S 67000; ID38).

### 4.2 Lärm und Erschütterungen

#### 4.2.1 Lärmrichtwerte

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im Einwirkungsbereich der Anlagen einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche, an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionsort Aufpunkt	Immissionswert	
		tags	nachts
Weiermattstr.10	IO 1	60 dB(A)	45 dB(A)
Langmattstr./Königsbergerstr.	IO 2	55 dB(A)	40 dB(A)
Königsbergerstr.15	IO 3	60 dB(A)	45 dB(A)
Eglerstr.25	IO 4	55 dB(A)	40 dB(A)

## 5. Nebenbestimmungen

### 5.1 Emissionsmessungen Luft

#### 5.1.1 Messplätze

An der Quelle S67000 (ID 38) sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 „Staubmessung in strömenden Gasen“ einzurichten. Die Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.

#### 5.1.2 Einzelmessungen

##### 5.1.2.1

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach 4.1 ist durch Messung einer durch das Umweltministerium Baden-Württemberg bekannt gegebenen Stelle frühestens 3, spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

##### 5.1.2.2

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen hat wiederkehrend alle drei Jahre zu erfolgen.

#### 5.1.2.3

Messprogramm, Auswertung und Beurteilung der Einzelmessungen durch die amtlich bekannt gegebene Stelle sind nach Nr. 3.2.2 der TA Luft ausführen zu lassen.

#### 5.1.2.4

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten zur Verfügung zu stellen.

#### 5.1.2.5

Die Messstelle ist zu verpflichten,

- die Messplanung vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen und den Messplan schriftlich vorzulegen,
- den Termin der Messungen dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben und
- den Messbericht dem Regierungspräsidium Freiburg direkt vorzulegen.

### **5.2 Lärmmessung**

Durch die Immissionsmessung einer notifizierten Messstelle ist nachzuweisen, dass die Lärmrichtwerte nach 4.2.1 an den Immissionspunkten eingehalten werden.

Die Messplanung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzusprechen und der Messbericht ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

### **5.3 Emissionserklärung Luft**

Für die Anlage ist eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich dem Anhang 2 der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 05.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Die Emissionserklärung ist jeweils am 31. Mai des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung und den Emissionsbericht ist das Kalenderjahr 2016. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emis-

onserklärung und ein Emissionsbericht abzugeben. Wird die Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

## **5.4 Aufzeichnungs- und Meldepflichten**

### 5.4.1

Die Änderung der Betriebsweise (Dreischichtbetrieb) ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 5.4.2

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

Betriebsstörungen, deren Auswirkung über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Werksgeländes Gefahren für Gesundheit oder Leben zu befürchten sind, sind

- sofort dem zuständigen Polizeirevier über Rufnummer 110 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg zu melden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

### 5.4.3

Es wird zugelassen den Ausgangszustandsbericht in seiner endgültigen Fassung vor Aufnahme des Dreischichtbetriebes dem Regierungspräsidium vorzulegen.

## 5.5 Arbeitsschutz

### 5.5.1

Betriebliche Einrichtungen sind so abzuschirmen, dass der auf die Beschäftigten einwirkende Schallpegel möglichst klein gehalten wird und eine Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens betragen:

bei einfacher oder überwiegend mechanisierter Bürotätigkeit oder vergleichbarer Tätigkeit	70 dB (A)
bei allen sonstigen Tätigkeiten	85 dB (A).

Soweit dieser Beurteilungspegel mit den betrieblich möglichen Lärminderungsmaßnahmen in zumutbarer Weise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

### 5.5.2

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS - genannten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere sind die Beschäftigten vor erstmaliger Aufnahme der Arbeit und jährlich mindestens einmal wiederkehrend über die auftretenden Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen anhand von schriftlichen Betriebsanweisungen nach TRGS 555 zu belehren.

### 5.5.3 Gefährdungsbeurteilung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchutzG) und der Gefahrstoffverordnung zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

### 5.5.4 Explosionsschutzdokument

Bis 30.06.2015 ist das Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. das bestehende Dokument (Version 28.05.2014) auf den aktuellen Stand zu bringen und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.1 zu übersenden.



## 6. Begründung

### 6.1

Die Firma H.C. Starck Smelting GmbH & Co. KG in 79725 Laufenburg plant auf Grund gestiegener Nachfrage der im Ofentechnikum produzierten Produkte für ihr bereits bestehendes Ofentechnikum eine Kapazitätserweiterung auf 1.300 Jahrestonnen.

Im Ofentechnikum werden im Lichtbogenofen (Betriebsbereich BE 1A) hochreine Niob- und Tantal-Legierungen nach Kundenspezifikation geschmolzen. Die geforderte Reinheit kann mit den größeren Lichtbogenöfen in Halle Süd nicht realisiert werden. Weiterhin werden Versuchskampagnen im Ofentechnikum gefahren.

Der zu erschmelzende Einsatzstoff wird unter Zugabe von Reduktionsmittel (z.B. Aluminium-Grieß) und Schlackebildner (z.B. Weissfeinkalk) im elektrischen Lichtbogen zu einem Metallblock erschmolzen.

Der Lichtbogenofen besteht aus einem runden, feuerfest ausgemauerten Gefäß zur Aufnahme des Einsatzgutes, des Reduktionsmittels und der Schlackebildner. Das Gefäß wird außen mit Wasser gekühlt. Das Kühlwasser wird in einem geschlossenen Kreislauf gefahren. In das Ofengefäß tauchen 3 Graphitelektroden. Die Elektroden übertragen die zum Schmelzen des Einsatzstoffes benötigte Energie durch den gezündeten Lichtbogen. Die beim Schmelzen auftretenden Stäube werden abgesaugt und über eine Filteranlage abgeschieden. Angefallener Staub sowie die anfallenden Schlacken werden der Herstellung von Ta- und Nb-haltigem Schmelzgut (Ferrolegierung) in Halle Süd zugeführt. Die in den Stäuben und Schlacken enthaltenen Wertstoffe werden so zurückgewonnen. Die Wertstoffe finden Anwendung in vielen Bereichen der Technik beispielsweise in Katalysatoren sowie in industriellen und privaten Bereichen der Elektronik wie Mobiltelefonen oder Computern.

Wenn die Reaktion im Ofen beendet ist, wird der schmelzflüssige Inhalt des Ofens durch Kippen in eine Pfanne entleert und erstarrt hier zu einem Block. Nach dem Abkühlen wird der Metallblock von anhaftender Schlacke befreit und anschließend mittels Backenbrecher auf eine Korngröße < 50 mm gebrochen. Die im Ofentechnikum geschmolzenen Metalllegierungen werden in der Industrie als Vorlegierungen bei

Schmelzen von Spezialstählen, in der Regel in stückiger Form (bis 50 mm) eingesetzt.

Bisher wurde das Technikum im Zeitraum von 6 - 22 Uhr betrieben. Zukünftig soll es im Drei-Schicht-Betrieb an sieben Tagen in der Woche betrieben werden. Ein kontinuierlicher Chargenbetrieb erhöht die Lebensdauer der Ausmauerung und senkt den notwendigen Energieeinsatz, da der Ofen nicht mehr über Nacht abkühlt, wie dies bisher der Fall war.

Im Zuge der Optimierung der innerbetrieblichen Abläufe findet die Lagerung der Ausgangsprodukte zukünftig in der Halle 67 (Betriebseinheit BE 1B) statt.

Zur Konditionierung der Ausgangsprodukte für die Schmelze wird der Mischer aus Halle 60 in den Lagerbereich der Halle 67 (Betriebseinheit BE 1B) übernommen. Die Einrichtungen zur Weiterverarbeitung des Schmelzblockes, wie Reinigung des Schmelzblockes von der Schlacke, Grob- und Feinbrecher, die sich zur Zeit noch im zukünftigen Lagerbereich der Halle 67 befinden, werden dort abgebaut und in die nahegelegene Halle 37, in der die komplette Weiterverarbeitung stattfinden wird, verlagert.

Zur Reinigung des Schmelzblockes wird dabei eine Strahlreinigungskabine neu installiert (siehe auch Grundriss der Aufstellung in der Anlage), die einer Optimierung der Arbeitssicherheit und Verringerung der Emissionen (Lärm und Staub) dient. Im Gegensatz zur bisherigen Schmelzblockreinigung, die mittels druckluftbetriebener Nadelpistole durchgeführt wird, findet die Reinigung jetzt in einer geschlossenen Kabine statt (siehe auch Erläuterung in Kapitel 11, Arbeitsschutz). Die Kabine arbeitet mit einer leistungsfähigen Absauganlage. Als Strahlmittel wird Strahlgußgries eingesetzt.

Das Ofentechnikum befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma H. C. Starck auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 481 der Gemarkung Murg. Der topographischen Karte im Anhang kann die Lage des Firmengeländes entnommen werden, die des Technikums innerhalb des Firmengeländes ebenfalls.

Das Ofentechnikum besteht im Wesentlichen aus zwei Betriebseinheiten, der Betriebseinheit BE 1 mit dem Schmelzofen mit dem Mischer (BE 1B ebenfalls in Halle 67). In der Betriebseinheit 2 (BE 2 in Halle 37) wird das erschmolzene Produkt gebrochen, gemischt, gesiebt und für Versand und Weiterverarbeitung konditioniert.

Die bei der Produktion entstandene staubhaltige Luft aus beiden Betriebseinheiten wird abgesaugt, einer dafür ausgelegten Filteranlage zugeführt und dort abgeschieden.

Die Anlage befindet sich in einem bestehenden Gebäude; bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **6.2 Rechtliche Würdigung**

### **6.2.1**

Das Vorhaben bedarf nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung. Entgegen der von der Ökologischen Ärzteinitiative Hochrhein im BUND und vom BUND Landesverband e.V. vorgebrachten Einwendungen bedurfte das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und keiner Neugenehmigung. Die Erhöhung der Kapazität von 250 Jahrestonnen auf 1300 Jahrestonnen stellt eine Änderung des Betriebs der Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Die Erhöhung der Produktion durch Einführung des Dreischichtbetriebes wird der Charakter der Gesamtanlage nicht verändert. Für den Betrieb des Ofentechnikums im bisherigen Umfang stellte die Änderungsgenehmigung vom 31.01.1994 die derzeit maßgebliche Grundlage dar, die alle wesentlichen Aspekte der Anlage einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen umfasst.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1a Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

### **6.2.2**

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 17.06.2014 im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes Baden-Württemberg, im Südkurier und in der Badischen Zeitung ordnungsgemäß bekannt gemacht. Außerdem wurde das Vorhaben auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen beim Regierungspräsidium Freiburg und bei der Gemeinde Murg in der Zeit vom 30.06.2014 bis einschließlich 29.07.2014 aus. Einwendungen konnten vom 30.06.2014 bis zum 12.08.2014 erhoben werden.

Die Schweizer Behörden, Kanton Aargau, wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Prüfung und Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme des Kantons Aargau vom 30.07.2014 wird mitgeteilt, dass sowohl die betroffenen Grenzgemeinden wie auch die zuständigen kantonalen Fachstellen dem Gesuch vorbehaltlos zustimmen.

Weiterhin bedurfte das Vorhaben entgegen der vorgebrachten Einwendungen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Entgegen der Auffassung des BUND e.V. Landesverband unterfällt das Vorhaben nicht der Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG, da Tantal-Niob und die anderen eingesetzten Stoffe nicht unter den Begriff der anorganischen Grundchemikalien fallen. Denn darunter sind insbesondere im großen Maßstab industriell hergestellte Chemikalien zu verstehen, die als Ausgangsmaterial für viele andere Industrieprodukte verwendet werden (vgl. Müggelborg, Integrierte chemische Anlagen, NVwZ 2010, S. 479 (481)). Darauf, ob eine integrierte chemische Anlage vorliegt kommt es daher nicht mehr an.

Nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden, sodass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Soweit von den Einwendern geltend gemacht wurde, dass die Antragsunterlagen diesbezüglich nicht ausreichend waren, wird darauf verwiesen, dass der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg die in den Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen zu Umweltauswirkungen zu Grunde lagen; zudem konnte auf Informationen vorangegangener Verfahren zurückgegriffen werden. Die Bekanntgabe dieser Entscheidung nach § 3a Satz 2 UVPG erfolgte am 02.07.2014 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg.

Gegen das Vorhaben wurden von 84 Personen zum Teil gleichlautende Einwendungen fristgerecht erhoben. Die erhobenen Einwendungen wurden am 01.10.2014 im

Rathaus der Gemeinde Murg erörtert. Hinsichtlich der Behandlung der Einwendungen wird auf das stenographische Wortprotokoll des Protokollführers Rehmke verwiesen.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Voraussetzungen liegen vor.

Bei antragsgemäßer Realisierung und Einhaltung der Inhalts und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG hervorgerufen werden.

### **6.2.3**

Aus Sicht des Brandschutzes ist das Vorhaben zulässig. Zu dem Vorhaben wurde das Landratsamt Waldshut als zuständige Behörde für den vorbeugenden Brandschutz gehört. Von dort wurden die Antragsunterlagen überprüft. Das vorgelegte Brandschutzkonzept in der Version 18.01.2014 entspricht den brandschutzrechtlichen und brandschutztechnischen Baubestimmungen.

Entgegen dem Vorbringen der Einwender findet die Störfallverordnung keine Anwendung. Das Werksgelände der H.C. Starck Smelting GmbH & Co.KG ist kein Betriebsbereich, da in dem gesamten unter der Aufsicht dieses Betreibers stehende Bereich keine, gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97), in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie in den in Artikel 2 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind.

Auch Gründe des Arbeitsschutzes sprechen nicht gegen eine Genehmigung des Vorhabens.

#### **6.2.4**

Die von den Einwendern vorgebrachten Argumente sprechen auch nicht gegen die Genehmigung des Vorhabens.

Die Einwendungen betreffen im Wesentlichen die Eigenschaften der Einsatzstoffe, die Sicherheit der geplanten Anlage und Fragen der Toxikologie. Dabei wurden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Gesundheitsgefahren durch die eingesetzten Stoffe geäußert.

Da sich aus den Sicherheitsdatenblättern der eingesetzten Stoffe keine Hinweise für die Gefährlichkeit ergaben, waren die Einwendungen abzuweisen.

Weitere Bedenken ergaben sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen durch die Anlage hinsichtlich Lärm und Staub. Da durch die Antragsunterlagen die Einhaltung der Vorgaben nach der TA Luft und TA Lärm sichergestellt ist, waren auch diese Einwendungen zurückzuweisen.

Die Sicherheit beim Schmelzprozess im Ofentechnikum wurde durch die Antragsunterlagen nachgewiesen.

#### **6.2.5**

Im Rahmen der Erörterungsverhandlungen wurden zudem verschiedene Anträge gestellt. Hierzu gilt im Einzelnen folgendes:

##### **1. Bestehende Genehmigungen**

Es wurde beantragt, die Genehmigungsbescheide für die Anlage zum KAT-Recycling der benachbarten Firma H.C. Starck GmbH aus dem Jahre 2012 und 2014 zu erhalten. Diese wurde mit Schreiben vom 21.01.2015 an Herrn Wursthorn als Vertreter des BUND, Region HR e.V. übersandt.

2. Wiederkehrende Emissionsmessungen in einem kürzeren Messzyklus als in den gesetzlich vorgesehenen 3 Jahren:

Wiederkehrende Messungen sind nach Nr. 5.3.2.1 der TA Luft alle 3 Jahre von der zuständigen Behörde zu fordern. Für die Verkürzung dieses Intervalls liegen keine Gründe vor, da die zulässigen Emissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden und keine Störanfälligkeit der Anlage vorliegt.

3. Niederschlagsmessungen

Die Ermittlung der Immissions-Kenngrößen (hier z.B. durch Niederschlagsmessungen) ist im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, wenn die abgeleiteten Emissionsmassenströme die in der TA Luft (Tabelle 7 ) festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Die letzte Emissionsmessung an der Emissionsquelle S67000 (ID38) Ofentechnikum hat hinsichtlich der Massenströme folgende Ergebnisse gebracht:

		Messbericht vom 06.06.2013	Bagatellmassenstrom nach TA Luft
Feststoffe (Staub)	kg/h	nicht nachweisbar	1
Nickel	g/h	0,25	25
Niob	g/h	nicht nachweisbar	nicht genannt

Damit sind die Bagatellmassenströme weit unterschritten und es können keine Niederschlagsmessungen gefordert werden.

4. Lärmmessungen vor und nach Errichtung der Anlage

Zur Beurteilung der Lärmsituation einer neuen Anlage ist es erforderlich, die Lärmausbreitung zu berechnen, da noch keine realen Emissionswerte für die neue Anlage vorliegen. Eine Überprüfung der prognostizierten Werte muss dann messtechnisch stattfinden. Damit wird gleichzeitig dem Antrag der Beschwerdeführer entsprochen (Auflage 5.2).

## 5. Lärmeinwirkung auf das Wohngebiet „Westlich Schreiebach“

Es wurde beantragt, das Baugebietes „Westlich Schreiebach“ bei den Lärmbetrachtungen zu berücksichtigen. Dazu sollte geprüft und berücksichtigt werden, dass dieses Baugebiet besonders belastet ist und keine weiteren Belastungen hinzukommen dürfen.

Nach dem Lärmprognose des TÜV Süd vom 06.05.2014 wird das Wohngebiet „Westlich Schreiebach“ nur in den Randgebieten durch die Lärmemissionen des Ofentechnikums berührt (Einwirkungsbereich). Die Lärmimmission – verursacht durch das Ofentechnikum - beträgt dort maximal 30 dB(A) und liegt damit mindesten 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete (WA) und ist irrelevant für dieses Gebiet und führt damit zu keine Erhöhung der Lärmimmission.

## 6 Genehmigungssituation

Die Änderungsgenehmigung vom 31.01.1994 hat sich als die aktuell maßgebliche Grundlage zum Ofentechnikum bestätigt. Bedenken im Verhältnis zu weiteren/vorangegangenen Entscheidungen bzw. zur behördlichen Überwachung ergeben sich nicht. Die im EÖT aufgeworfenen Fragestellungen lassen sich vielmehr mit Blick auf die weit zurückreichende Genehmigungshistorie und einen lange Zeit gebräuchlichen weiten Anlagenbegriff einer Klärung zuführen. Die vormals erteilten Genehmigungen und die in der Vergangenheit hierzu vorgenommenen rechtlichen und fachlichen Beurteilungen sind vor dem Hintergrund des jeweils herrschenden Verständnisses zu Aspekten des Betriebens von Anlagen bzw. des Immissionsschutzes zu verstehen. Die von der Genehmigungsbehörde im EÖT getätigten Aussagen haben sich damit bestätigt.

Im Einzelnen:

Die Änderungsgenehmigung vom 31.01.1994 stützt sich auf die Genehmigung vom 15.07.1955, die selbst auch eine Änderungsgenehmigung darstellt, und sich ihrerseits auf die Genehmigung zur Wiederaufnahme der Korund-Produktion aus dem Jahr 1941 bezieht. (Änderungstatbestand 1955: Erweiterung des Werks und Hinzunahme eines neuen - ehemals bereits vorhandenen - Produktionszweigs)

Die Entscheidungen aus den Jahren 1941 und 1955 sind vor dem Hintergrund der ursprünglichen Genehmigung vom November 1912 ergangen (Errichtung einer Fabrikalanlage zur elektrometallurgischen Erzeugung von Ferrolegierungen). Sie enthalten sämtlich keine nähere Spezifikation zu Anlagen, Betrieb, Produktionsprozess oder



Umweltanforderungen. Hinzu kommt der relativ weite und in Teilen unbestimmte Begriff der Ferrolegierung.

Die 1955 genehmigten Anlagen wurden im Lauf der Jahre den steigenden Umweltanforderungen schritthaltend angepasst (bessere Filteranlagen usw.) bzw. im Rahmen der bestehenden Genehmigung modifiziert. Dies wurde überwiegend und entsprechend der Rechtslage über regelmäßige Mitteilungen des Betreibers dokumentiert.

Das Ofentechnikum, überwiegend mit dem Zweck einer Anlage zur Erprobung, ist in den Akten bereits in den 1970er Jahren dokumentiert. Entsprechend dem relativ weiten Anlagenbegriff, der über mehrere Jahrzehnte vorherrschend war und erst seit Ende des 20. Jhds. durch einen zunehmend engeren Anlagenbegriff abgelöst wurde, ist das Ofentechnikum kontinuierlich der BlmSch-Anlage (Halle Süd) als Nebeneinrichtung zugeordnet worden. Vor dem Hintergrund der Anlage „Halle Süd“ und den dort gegebenen Produktionsprozessen (vergleichbare Einsatzstoffe) und Kapazitäten wurde im Jahr 1994 die Änderung des betrieblichen Einsatzspektrums beim Ofentechnikum (wesentliche Änderung § 15 Abs. 1 BlmSchG a.F.; entspricht § 16 Abs. 1 BlmSchG in der aktuellen Fassung) zutreffend als Änderung einer bestehenden Anlage und in der Sache als eher untergeordnet eingestuft. Da bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in der Genehmigung getroffenen Maßgaben sichergestellt war, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf relevante Schutzgüter zu besorgen sind, konnte daher nach § 15 Abs. 2 BlmSchG a.F. (entspricht § 16 Abs. 2 BlmSchG in der aktuellen Fassung) von einer öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

Mit der Änderungsgenehmigung vom 31.01.1994 wurden erstmalig konkrete Anforderungen formuliert, die von der speziellen Anlage (Ofentechnikum) einzuhalten sind.

Die Änderungsgenehmigung steht in keinem inneren Zusammenhang mit der am 08.11.1993 erteilten Genehmigung nach §§ 4, 6 BlmSchG zur Herstellung verschiedener Legierungen (100 t/a) im Aluminothermie-Technikum. Irritationen hierzu folgen offensichtlich aus den ähnlichen Produktionsprozessen und der zeitlichen Nähe, in der die Genehmigungsbescheide 1993 und 1994 erlassen wurden. Allerdings befinden/befanden sich die verschiedenen Anlagen (Ofentechnikum, Ofenstand S1 und Aluminothermie - letztere in einem separaten Bauwerk südlich der Halle Süd -; Ofenstand S 1 und Aluminothermie werden zwischenzeitlich nicht mehr betrieben bzw. sind rückgebaut) an unterschiedlichen Standorten im Bereich/Umfeld der Halle Süd

und stehen/standen über sämtliche Zeiträume in keinem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang.

Bei der Aluminothermie handelte es sich um eine Versuchsanlage, die für diesen Zweck im Juli 1986 eine befristete Genehmigung erhalten hatte, die im Jahr 1989 bis Mai 1990 verlängert wurde. Nachdem im Jahr 1993 für den dann verfolgten Dauerbetrieb keinerlei Genehmigung vorlag, war folgerichtig für diese Anlage ein Verfahren nach §§ 4, 6 BImSchG durchzuführen.

Zum Ofentechnikum bleibt ergänzend festzuhalten, dass die Anlage 2013 der neu gegründeten H.C. Starck Smelting GmbH & Co.KG zugeordnet wurde. Mit dem aktuell vorliegenden Änderungsantrag auf Kapazitätserhöhung wurde daher zutreffend der Ansatz verfolgt, nicht nur die Erhöhung an sich, sondern die Anlage (Ofentechnikum) mit ihrer künftigen Gesamtkapazität zu betrachten. Dies erfolgt auch im Interesse der Nachbarschaft und der Einwender

#### **6.2.6 Ausgangszustandsbericht**

Die Zulassung, den Ausgangszustandsbericht nachzureichen, ergibt sich aus §7 Abs.1 Satz 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

### **6.3 Gebühren**

Die Gebührenentscheidung für die Genehmigung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 sowie 27 Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 8.1.1, 8.7.2 und Anmerkung zu Nr. 8.1.1 bis 8.9 der Gebührenverordnung UM vom 01.05.2013. Der Gebührensatzung liegen Investitionskosten i.H. v. 200.000,00 € zugrunde.

Gebühr nach Ziffer 8.1.1	1.950,00 €
Gebühr nach Ziffer 8.7.2 (x 125%)	2.437,50 €
Anm. 8.1.1 bis 8.9 (verdoppeln)	4.875,00 € Gesamtgebühr

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so muss sie innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Claus-Rainer Hottenrott

ANHANG ZU ZIFFER 2  
ANTRAGSUNTERLAGEN

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Antragstellung und Antragsinhalt**  
Formblätter 1.1 und 1.2
- 2. Kurzbeschreibung**
- 3. Erläuterung des Vorhabens**
- 4. Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen**  
Formblatt 2.1
- 5. Darstellung des vorgesehenen Produktionsverfahrens**  
Formblätter 2.2 bis 2.4
- 6. Sicherheitsdatenblätter**
  - Aluminiumsprühgrieß
  - Eisen
  - Ferroniob
  - Eisenoxid
  - Ferrotantal
  - Calciumoxid (Weißfeinkalk)
  - Nickelmetall
  - Nickelniob
  - Nioboxid
  - Nickeltantal
  - Ta-Ofenrückstände
  - Ferrowolfram rein
  - Lithiumniobat
  - Molybdäntrioxid
  - Korund (Aluminiumoxid)
  - Flussspat (CaF<sub>2</sub>)
  - Tantaloxid
  - Ferromolybdän
  - Molybdännickel
  - Niobmetall
  - Eisenwolframnickel
- 7. Angaben zu Emissionen**  
Formblätter 2.5 bis 2.7
- 8. Angaben zu Lärm - Emissionen und Lärm - Immissionen**

**Formblätter 2.8 und 2.9**

- 9. Ergebnisse der Lärmprognose 2012**
- 10. Angaben zu Sicherheitsvorkehrungen  
Formblatt 2.10**
- 11. Abfallverwertung und Abfallbeseitigung  
Formblätter 2.11 und 2.12**
- 12. Maßnahmen zum Brandschutz  
Formblätter 2.13 und 2.14**
- 13. Brandschutzkonzept**
- 14. Arbeitsschutz  
Formblätter 2.15 bis 2.17**
- 15. Gefährdungsbeurteilungen  
Ofentechnikum und Aufbereitung**
- 16. Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
Formblatt 2.18**
- 17. Umweltverträglichkeitsprüfung  
Formblatt 2.19**